



## "CORONA-TASK-FORCE" NEWS

Stuttgart, 26.02.2021

### Update Vergaberecht in Zeiten von COVID-19: Everything goes?

Unverändert werden öffentliche Auftraggeber sowie Unternehmen mit dringenden Beschaffungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vor Herausforderungen gestellt. EU, Bund und Länder zeigen fortgesetzt Möglichkeiten auf, effiziente Beschaffungen mithilfe bereits existierender Vergabevorschriften durchzuführen.

#### I. Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte

##### 1. Liefer- und Dienstleistungen

Bereits das geltende GWB-Vergaberecht umfasst Regelungen, die Vergabeverfahren in Krisenzeiten vereinfachen und eine flexible Beschaffung ermöglichen. Diese bereits existierenden Regelungen werden von der EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 01. April 2020 sowie vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in seinem Rundschreiben vom 19. März 2020 und in seinen Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung vom 08. Juli 2020 zusammengefasst.

- Bei Vorliegen *hinreichend begründeter Dringlichkeit* können öffentliche Auftraggeber von **Fristverkürzungen im offenen und im nichtoffenen Verfahren** Gebrauch machen. In diesen Ausnahmesituationen können im offenen Verfahren die Angebotsfrist und im nichtoffenen Verfahren die Frist für die Einreichung des Teilnehmeantrags sowie die Angebotsfrist um etwa die Hälfte verkürzt werden. Ob die drohende konjunkturelle Lage allein die Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand begründen kann, bleibt dabei allerdings offen.
- Bei *unvorhergesehenen Ereignissen* kann ausnahmsweise eine schnelle und unkomplizierte Beschaffung durch das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** erfolgen. Eine Auftragsbekanntmachung ist in dem Fall nicht erforderlich. Angebote können direkt bei den Unternehmen eingeholt werden. Im Extremfall, abhängig von der Dringlichkeit des konkreten Beschaffungsgegenstands im Einzelfall, sind in diesem Verfahren kurze Fristen bis zu 0 Tagen oder die Ansprache nur eines Unternehmens denkbar.

Bereits bestehende Verträge können im Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert und wertmäßig ausgeweitet werden, ohne ein neues Vergabeverfahren durchzuführen (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB und § 47 Abs. 1 UVgO). Ein solches Vorgehen kann beispielsweise bei ablaufenden Rahmenverträgen für Krankenhausbedarf sinnvoll sein.

## 2. Bauleistungen

In drei weiteren Schreiben aus März 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sich explizit mit Bauvergaben und Bauausführungen in Zeiten der Corona-Pandemie auseinandergesetzt.

- Für dringende Bauaufträge, die der Eindämmung der COVID-Pandemie dienen, gelten analog die Hinweise oben (unter Ziffer 1). Dringende Bauaufträge können beispielsweise sein die zur Eindämmung der COVID-Pandemie notwendige
  - \* kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich oder
  - \* Einrichtung/Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen.
  
- Für **Vergaben von Bauaufträgen** hat das BMWi folgende Handlungsvorgaben erlassen:
  - \* Die Corona-Pandemie kann auch in neuen Bauausschreibungen weiterhin im Einzelfall als höhere Gewalt angesehen werden. Allen neu auszuschreibenden Bauvorhaben ist daher ein entsprechendes Hinweisblatt des BMWi beizufügen.
  - \* Werden erforderliche Bescheinigungen trotz rechtzeitiger Beantragung durch den Bieter nicht rechtzeitig ausgestellt, kann der Bieter eine Eigenerklärung sowie den Antrag abgeben (gilt auch für Präqualifikation).
  - \* Angebots- und Vertragsfristen sind der Situation angemessen anzupassen.
  - \* Bei Zugangsbeschränkungen zu Dienstgebäuden ist die Möglichkeit der Vergabe über eine e-Vergabe-Plattform zu prüfen.
  - \* Vertragsstrafen sind nur im Ausnahmefall vorzusehen.
  
- Im Rahmen **bauvertraglicher Fragen** geht das BMWi davon aus, dass die Corona-Pandemie grundsätzlich geeignet ist, den Tatbestand der höheren Gewalt zu erfüllen. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann jedoch nicht pauschal angenommen, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

### 3. Corona-Bezug in der Praxis

Ob Beschaffungsbedarfe wie beispielsweise Beatmungsgeräte auch im Februar 2021, also nach einem Jahr der Erfahrung mit Beschaffungsbedarfen in Pandemiezeiten, bei aller Dringlichkeit immer noch eindeutig unvorhergesehen sind und daher in den abgekürzten und/oder formal vereinfachten Vergabeverfahren erfolgen können, muss im Einzelfall hinterfragt werden. Das gilt ebenfalls für Corona-bedingte, aber auch schon seit vielen Monaten bekannte IT-Bedarfe, die beispielsweise Home-Schooling oder Home-Office öffentlich Bediensteter ermöglichen. Der öffentliche Auftraggeber muss sich für jede Beschaffung konkret die Fragen stellen, ob (1) die Voraussetzungen der gesetzlichen Ausnahmenvorschriften vorliegen und (2) die dringende Beschaffung, die er noch am selben Tag beauftragen möchte, nicht weitere Tage Zeit hat, um beispielsweise Angebote weiterer Marktteilnehmer einzuholen.

## II. Unterschwellige Vergabeverfahren

Die Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung vom 08. Juli 2020 heben die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte abweichend von § 8 Abs. 2 S. 2 UVgO auf 100.000 Euro an; einen Rest an Transparenz soll die Verpflichtung sicherstellen, bei einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro oder mehr die beabsichtigten Aufträge auf [www.bund.de](http://www.bund.de) in angemessener Zeit vor Auftragsvergabe veröffentlichen zu müssen.

Für unterschwellige Bauvergaben heben die Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung vom 08. Juli 2020 die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 3a Abs. 1 S. 2 VOB/A auf 1.000.000 Euro und für Freihändige Vergaben abweichend von § 3a Abs. 1 S. 2 VOB/A auf 100.000 Euro an; in diesem Zusammenhang erinnern die Verbindlichen Handlungsleitlinien an die bzw. begründen Transparenzpflichten gemäß § 20 Abs. 3 (ex post) und 4 VOB/A (ex ante).

## III. Erhöhung der Wertgrenzen durch die Bundesländer

Beinahe alle Länder haben ebenfalls die Wertgrenzen im unterschwelligen Vergaberecht angehoben:

### Baden-Württemberg:

- VOB/A: Wertgrenzen wie der Bund; UVgO: Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis 214.000 Euro, Verhandlungsvergaben bis 100.000 Euro.

Bayern:

- VOB/A und UVgO: Wertgrenzen wie der Bund.

Hamburg:

- UVgO: Wertgrenze für Verhandlungsvergaben 214.000 EUR.
- Erleichterte Vorgaben zur Einsicht des Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (§ 7 GRfW).

Niedersachsen:

- VOB/A: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 3.000.000 EUR, Freihändige Vergabe bis 1.000.000 EUR, wenn Vergabeverfahren vor dem 31.03.2021 begonnen.
- UVgO: Beschränkte Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergabe 214.000 Euro, bei besonderer Dringlichkeit aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie Direktauftrag bis 100.000 Euro, wenn Vergabeverfahren vor dem 31.03.2021 begonnen.

Nordrhein-Westfalen:

- VOB/A: Wertgrenzen wie der Bund.
- Die UVgO wird für Beschaffungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie bis zum 30. Juni 2021 **ausgesetzt**.

Rheinland-Pfalz:

- Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können im Wege eines Direktauftrags vergeben werden (Geltung bis 30. Juni 2021).
- Im Übrigen: Wertgrenzen wie der Bund.

Thüringen:

- VOB/A: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe bis 3.000.000 EUR
- UVgO: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe bis 214.000 EUR.

Auch im Unterschwellen-Bereich ist trotz angehobener Wertgrenzen bei Binnenmarktrelevanz EU-Primärvergaberecht anwendbar. Dies bleibt im Einzelfall zu prüfen.

**Ihre Ansprechpartner:**



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
**Dr. Alexander Hübner**  
Tel.: +49 (0)711/22744-35  
[ah@haver-mailaender.de](mailto:ah@haver-mailaender.de)

Sehr gerne können Sie auch Ihren bisherigen Ansprechpartner bei HAVER & MAILÄNDER kontaktieren oder unsere Zentrale unter Tel. +49 (0)711/22744-0

**Unsere Corona-Task-Force erreichen Sie per E-Mail auch unter: [CoronaTF@haver-mailaender.de](mailto:CoronaTF@haver-mailaender.de)**